Begründung der Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum FNP Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung vom 07.09.2026 bis zum 09.10.2026

Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung vergebenen T-Nummern wurden beibehalten; neu hinzukommende Stellungnahmen erhalten eine fortlaufende T-Nummer.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom **eingeg. am** bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	**berücksichtigt**
T01	10.09.2026 10.09.2026	**Telekom** Es wird auf die Stellungnahme vom 18.01.2023 Bezug genommen [*Anm.: Stellungnahme zur frühzeitigen FNP/BP-Beteiligung*]. Diese Stellungnahme gelte unverändert weiter. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 18.01.2023</u> *Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Folgende fachliche Festsetzung soll daher in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über*	Der Anregung wird im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung des Bebauungsplans gefolgt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens, da die Rücksichtnahme auf vorhandene oder künftig geplante Leitungen über das Telekommunikationsgesetz ausreichend geregelt ist. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan keinen Neubau von öffentlichen Straßen.	Nein

		Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.		
T02	21.09.2026 21.09.2026	**Geologischer Dienst NRW** Erdbebengefährdung Das hier relevante Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Gemäß den Technischen Baubestimmungen NRW ist die Erdbebengefährdung bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten nach DIN 4149:2005-04 oder alternativ nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 (Eurocode 8) zu berücksichtigen. Die DIN EN 1998 ersetze die zurückgezogene DIN 4149 und entspreche dem aktuellen Stand der Technik.	Die Informationen über die Erdbebenzone und die Untergrundklasse wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die entsprechenden DIN-Normen werden auf Ebene der Gebäudeplanung und Bauausführung berücksichtigt und benötigen keine gesonderte Nennung im Flächennutzungsplan.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
T03	02.10.2026 02.10.2026	**RheinNetz GmbH** Die RheinNetz GmbH äußert keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T04	- -	**Bezirksregierung Köln – Dezernat 25** *Keine erneute Stellungnahme eingegangen.*	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
T05	09.10.2026 09.10.2026	**Rheinisch Bergischer Kreis (RBK)** <u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz)* Der Umweltbericht sei noch nicht abschließend, da einzelne Fachgutachten noch erar-	Auf der Ebene des FNP wird der Umweltbericht für ausreichend beurteilt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde der Umweltbericht auf Grundlage der beauftragten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen konkretisiert.	Teilweise

		beitet würden, deren Ergebnisse Auswirkungen auf den abschließenden Bebauungsplanentwurf hätten: • Schadstoffgutachten • Lichtkonzept	Da die durch das Vorhaben bedingte Verkehrszunahme gegenüber der bestehenden Verkehrsbelastung nur geringfügig ist, kein Effekt einer sogenannten Straßenschlucht zu befürchten ist und das Plangrundstück selbst durch die Gebäude entlang den Straßen sowie der Lärmschutzwand im Süden vor Schadstoffeintrag geschützt wird, wurde ein Luftschadstoffgutachten für nicht erforderlich gehalten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Vorgaben für die Beleuchtung gemacht. Ein Beleuchtungskonzept ist mit der UNB abzustimmen.	
		Zudem fehle ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Bewältigung der Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Weiterhin wird auf die durch die geplanten Maßnahmen nicht abgedeckten Waldfunktionen Lärmschutz, Immissionsschutz und Erholung sowie die Pufferfunktion für das FFH- und Naturschutzgebiet Königsforst, den Biotopverbund und die Lebensraumfunktion hingewiesen, welche räumlich- funktionalere Maßnahmen am Standort erfordern.	Der Straßenverkehrslärm, der auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung einwirkt, erreicht Beurteilungspegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) tagsüber und wird im Wesentlichen durch Fahrzeuge auf der Frankenforster Straße erzeugt. Der Lärm von der Autobahn A4 wird durch eine Lärmschutzwand gemindert. Der Verkehrslärm vom Rather Weg wird derzeit durch die Topografie (Hügel) vor einer Ausbreitung nach Norden abgeschirmt. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten. Zwischen dem Siedlungsbereich und dem Königsforst gelegen, hat die Eingriffsfläche eine wichtige Puffer- und Lebensraumfunktion. Um den Eingriff zu mindern, sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Vermeidungs- und Minderungs-	Kenntnisnahme

			maßnahmen für das Plangebiet erarbeitet worden. Im Vorfeld der Baumfällungen werden Ersatzquartiere und Nistkästen für Fledermäuse und Vögel installiert. Während der weiteren Planungs- und Bauphase werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Erholungsfunktion geht in diesem Waldabschnitt zugunsten einer lebensnotwendigen Infrastruktur verloren. Direkt angrenzend ist jedoch der weitläufige Königsforst, der für Erholungssuchende ein beliebtes Ziel ist.	
		Die untere Naturschutzbehörde weist auf die erheblichen Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes hin und regt an, parallel zur weiteren Konkretisierung der Planung kurzfristig einen landschaftsökologischen Fachgutachter hinzuzuziehen und einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf die Vermeidung und Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation der mit der Planung vorbereiteten Eingriffe erstellen zu lassen. Die Erstellung sollte bereits den Planungsprozess begleiten und in den Entwurf einfließen.	Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und die Ergebnisse in Form von Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplanentwurf überführt.	Ja
		Amt 39 (Artenschutz) Nach aktuellem Kenntnisstand seien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, sofern die in der ASP II sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisierten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählten insbesondere Bauzeitenregelungen, Kontrollen von Gehölzen und Höhlenstrukturen, eine ökologische Baubegleitung sowie umfassende Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen und Vogelschlag.	Die artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Ein Beleuchtungs- und Vogelschlagschutzkonzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde noch abzustimmen.	Kenntnisnahme

		Ergänzend seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten (17 Nisthilfen) sowie für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (85 Fledermausquartiere) vorgesehen, die rechtzeitig vor Durchführung der Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umgesetzt werden müssten.	Die Ersatzquartiere und Nisthilfen werden von einer Fachperson und in Abstimmung mit der UNB vor der Waldrodung installiert.	Ja
		Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde Der Naturschutzbeirat schließt sich ausdrücklich der Stellungnahme der UNB an. Nachdrücklich weist der Beirat darauf hin, dass vor Genehmigung bzw. Beginn des Vorhabens die Höhe der Kompensation und ihre vertragliche Umsetzung festgesetzt werden müssen. Dabei sei der räumlich-funktionale Ausgleich prioritär und hat absoluten Vorrang.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet, der die Höhe des Eingriffs berechnet und die Kompensationsmaßnahmen festlegt. Da die Stadt selbst Vorhabenträgerin ist, erfolgt keine vertragliche Regelung; die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird über eine Selbstbindung der Stadt sichergestellt. Die internen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen werden verbindlich im Bebauungsplanentwurf geregelt.	Teilweise
		<u>Unteren Umweltschutzbehörde</u> *Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung* Auf der FNP-Ebene werden keine Bedenken geäußert oder Anregungen aufgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Wasserschutzgebiet Der B-Plan 6443 befinde sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.	Diese Information wurde als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.	Kenntnisnahme

		Die künftige Nutzung der Fläche als Feuerwache müsse den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung gerecht werden, sodass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten sei.	Die Untere Wasserbehörde und die RheinEnergie AG als Betreiberin der Wassergewinnungslage haben der Entwässerungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren grundsätzlich zugestimmt.	Kenntnisnahme
		Immissionsschutz Es werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schallausbreitung von ADU Cologne GmbH, 2022 wiedergegeben, die auf Grundlage einer städtebaulichen Studie erstellt wurde. Es wird resümiert, dass unter den o.g. Voraussetzungen und der Umsetzung der Maßnahme nach Bauvariante 1, von einer „Verträglichkeit“ der Feuerwache Süd mit der nachbarlichen Bebauung ausgegangen werden kann. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren seien die Schallimmissionen der gewählten Bauvariante der Feuerwache Süd im Rahmen eines Schallschutzgutachtens detailliert zu betrachten.	Im Bebauungsplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung auf Grundlage des finalen Hochbauentwurfs bzw. Bebauungsplanentwurfs durchgeführt.	Ja
		Grundwasserbewirtschaftung Es werden keine Bedenken oder Anregungen aufgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Bodenschutz Die Grundstücke im Plangebiet seien nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollen Maßnahmen zum Schutz des Bodens, zur	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

		Vermeidung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen dargelegt werden. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Autobahn A4 und zu den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen bereits erheblichen Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt sei und die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise überschritten würden. Lärm könne das Wohlbefinden beeinträchtigen und gesundheitliche Auswirkungen wie Stressreaktionen, Schlafstörungen sowie Belastungen des Herz-Kreislauf-Systems hervorrufen. Weiter wird ausgeführt, dass durch den Neubau der Feuerwache Süd die schalldämpfende Wirkung der Waldfläche entfalle und zusätzliche Lärmemissionen durch Gebäudetechnik, Verkehrsbewegungen und Übungsbetrieb entstünden. Die Schall-Vorabschätzung der Firma ADU cologne vom 17.10.2022 komme zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm teilweise nicht eingehalten werden könnten. Für den Einsatzbetrieb sei in der Vorabschätzung keine Bewertung erfolgt. Feuerwachen dienten der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Sicherheit. Einsatz- sowie Alarmfahrten seien in der Regel als „seltene Ereignisse“ im Sinne der TA-Lärm einzustufen. Zur Minderung der Belastungen kämen aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sowie betriebliche Maßnahmen in Betracht, wobei aktivem Schallschutz Vorrang einzuräumen sei. Eine Vorrang-Ampelschaltung könne darüber hinaus	Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beschrieben und in die Hinweise aufgenommen. Es erfolgt ein multifunktionaler Ausgleich, der auch dem Boden zugutekommt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (ADU cologne GmbH, 2026) durchgeführt, in der die vorhabenbedingten Schallauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung sowie die verkehrsbedingte Schalleinwirkungen auf das Plangebiet betrachtet wurden. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden nicht überschritten. Die Alarmausfahrten ohne Martinshorn wurden als kurzfristige Geräuschspitzen mit betrachtet. Eine Ampelvorrangschaltung ist geplant, um die Lärmimmissionen zu reduzieren. Für die Fassaden der Feuerwehrgebäude werden Vorgaben für den passiven Schallschutz gemacht. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten.	Ja Ja

		den Einsatz des Martinshorns und damit die Geräuschemissionen reduzieren. Um gesundheitliche Risiken (s.o.) zu verringern, seien daher aus Sicht der unteren Gesundheitsbehörde sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen sowie eine entsprechende Raumanordnung erforderlich. Die Einsatzmöglichkeit einer Lichtsignalschranke sei zu prüfen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Plangebiet für die Feuerwache Süd in der Schutzzone des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Erker Mühle“ liege und die zugehörige Schutzgebietsverordnung zwingend einzuhalten sei.	Diese Information wurde als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Das Entwässerungskonzept ist mit der UWB und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage abgestimmt.	Kenntnisnahme
T06	08.10.2026 08.10.2026	**Bergischer Naturschutzverein e.V. (RBN)** Der RBN erhebt gravierende Bedenken gegen das Vorhaben. Dies sei bereits mehrmals begründet worden. So zum Beispiel am 12.02.2023 [*Anm.: Stellungnahme zur frühzeitigen FNP/BP-Beteiligung*]. An diesen grundsätzlichen Aussagen insbesondere hinsichtlich des massiven Eingriffs in diesen Restbestand des Königsforsts mit äußerst alten Eichen werde uneingeschränkt festgehalten. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 12.02.2023</u> *Der Verein stellt in seinem Schreiben heraus, dass er den Standort für ungeeignet halte, da dieser als Restbestand des Königsforsts eine hochwertige ökologische Ausstattung habe. Die Alternativenprüfung sei nicht nachvollziehbar.*	Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks wurde anhand von FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfungen und Biotopkartierung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren wurden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.	Kenntnisnahme

		Darüber hinaus liege der Standort im Bereich der Bergischen Heideterrasse und weise daher besondere Bodenverhältnisse mit Kiesen und Sanden sowie hoch anstehendem Grundwasser auf. Aufgrund des geplanten Bebauungsumfangs sei von aufwendigen Gründungsmaßnahmen auszugehen, die tief in die gewachsene Bodenstruktur eingriffen, diese durch Rodung weitgehend zerstörten und sich zudem nachteilig auf die Umgebung auswirken könnten. Es wird Kritik daran geäußert, dass zu dieser Problematik sowie zu geplanten Entwässerungen noch keine Aussagen getroffen worden seien.	Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie von Supergelb (Stand: Frühzeitige Beteiligung) hat das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) ein Bodengutachten erstellt, das Maßnahmen und Vorgaben für die Vorbereitung einer Bebauung aufzeigt sowie Aussagen zu Versickerungsmöglichkeiten bereitstellt. Eine nachfolgende Machbarkeitsstudie durch das Ingenieursbüro IWR GmbH kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass nur die Versickerung eine geeignete Entwässerungsoption für das Niederschlagswasser darstellt. Nach der Konkretisierung des architektonischen Entwurfs wurde für das folgende Bebauungsplanverfahren die Entwässerungsplanung weiter konkretisiert und Auswirkungen hinsichtlich des Grundwasserflusses untersucht. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Baumschutz und der Geländesicherung festgelegt.	Kenntnisnahme
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Aspekte Vegetation, Boden und Wasser im höchsten Maße klimarelevant seien und eine Auseinandersetzung damit fehle.	Die Themen werden im Umweltbericht behandelt und Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Zudem sei kein landschaftspflegerischer Begleitplan und somit keine naturschutzfachlichen Informationen zu den konkreten Eingriffen und Maßnahmen vorgelegt worden.	Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
		Es wird auf den ersten Satz der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung I verwiesen. Dieser lautet: „Durch die Einrichtungen einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.“ Dieser Satz würde laut Bergischem Naturschutzverein in den vorliegenden Unterlagen nicht mehr aufgegriffen werden.	Da Verbotstatbestände nach der Artenschutzprüfung 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artenschutzprüfung 2 durchgeführt. Auch die ASP 2 war Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Veröffentlichung.	Nein
		Der Wald erfülle auch die Funktion der Naherholung, die an Bedeutung gewonnen hat.	Die Erholungsfunktion wird an dieser Stelle stark eingeschränkt. Jedoch schließt der weitläufige Königsforst südlich des Plangebiets an.	Kenntnisnahme

		Bezüglich des Vorentwurfs des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung könne der Verein die prognostizierten mittleren Auswirkungen auf das vorhandene Ortsbild nicht nachvollziehen. Der bis zu 17 Meter hohe Baukomplex stelle einen gewaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welches bisher von Waldkulissen geprägt sei.	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmende handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt.	Kenntnisnahme
		Die bestehenden randlichen Grünstrukturen seien bei Weiterverfolgung der Planung zur Schonung des Landschaftsbildes möglichst weitgehend zu erhalten.	Im Bebauungsplanverfahren wurden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern.	Ja
		Der Verein sieht den massiven Eingriff mit der nahezu vollständigen Rodung des Geländes in seiner Qualität als nicht ausgleichbar an. Die Zeitspanne zwischen der Rodung des Bestands und der neu gewachsenen Bepflanzung auf einer Ausgleichsfläche sei zu lang und benachteilige die nachfolgenden Generationen. Im Hinblick auf den Klimawandel sei es außerdem fraglich, ob die neu angepflanzten Bäume einen Ausgleich schaffen könnten.	Die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ist ein gesetzlich legitimes Verfahren. Die Baumpflanzungen erfolgen nicht erst im Zuge der Rodung des Geländes, sondern werden fortlaufend in den Ausgleichsgebieten umgesetzt und die Pflege für 90 Jahre sichergestellt.	Kenntnisnahme
		Der Verein lehnt daher eine Neuaufforstung bei Voislöhe ebenso wie an anderen Standorten im östlichen Stadtgebiet ab. Nach seiner Auffassung handelt es sich hierbei um rein quantitative Kompensationsansätze, die den erforderlichen qualitativen Ausgleich nicht leisten. Dieser müsse dort ansetzen, wo die Bevölkerung ihr gewohntes Waldumfeld verliert. Entsprechend sei der Ausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe vorzunehmen und mit einer Aufwertung der angrenzenden Wohngebiete zu verbinden. Dies könne beispielsweise durch die Pflanzung neuer großkroniger	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Bei Bauleitplanverfahren hat sich der Ausgleich über das Ökokonto bewährt, da insbesondere bei Waldrodung auch mit einer Waldaufforstung entgegengesteuert werden soll.	Teilweise

		Bäume oder die Anlage von Blühwiesen erfolgen, die insgesamt einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.		
		Der Verein befürwortet grundsätzlich eine Umwandlung eines abgestorbenen Fichtenwalds hin zu einem Laubmischwald. Allerdings sei dies kein Ersatz für die Menschen im Bereich Frankenforst/Refrath und könne auch nicht eine Entschädigung für sie sein.	Für eine näher gelegene Ausgleichsfläche im direkten Umfeld des Eingriffs bestehen seitens der Stadt Bergisch Gladbach keine Zugriffs- oder Nutzungsrechte.	Kenntnisnahme
		Der Verein weist (wiederholt) daraufhin, dass der gesamte gleichfalls bewaldete Bereich zwischen der Autobahnauffahrt Bensberg und dem Technologiepark im noch gültigen Regionalplan als Fläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen sei. Die RVK nutzte den östlichen Abschnitt, um dort einen „grünen" Mobilhof zu erstellen. Aufgrund des dortigen Eingriffs in die Landschaft durch Umgrabungen, sei dort auch die Feuerwache anzusiedeln. Hierdurch könnten die Bestände im Königsforst weiter bestehen. Außerdem lege mit der Ausweisung im Regionalplan die landesplanerische Anpassung vor. Somit könnte der FNP geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.	Im Regionalplan von 2001 sowie im aktuellen Regionalplan sind die Flächen nördlich der Autobahn zwischen Anschlussstelle Bensberg/Frankenforst und Technologiepark überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Lediglich die Fläche für den neuen Mobilhof der RVK ist als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt. Die Änderung des FNP von einer Wald- in eine Siedlungsfläche ist sowohl in einem ASB als auch einem GIB möglich. Die Feuerwache zusätzlich auf der Fläche des Mobilhofs unterzubringen, ist flächentechnisch nicht möglich. Außerdem werden die Hilfsfristen von diesem Standort nicht eingehalten.	Nein
		Zuletzt bemängelt der Verein, dass der FNP nicht bereits bei seiner Aufstellung die Thematik der benötigten Flächen für eine Feuerwache behandelt habe.	Der FNP wurde mit dem Ziel aufgestellt, eine zukunftsfähige Flächennutzung für das Stadtgebiet zu entwickeln. Bei diesem Prozess wurden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten, prognostizier- und verortbaren Flächenbedarfe festgelegt. Im Falle der Feuerwache konnte die Standortsuche erst im Laufe der letzten Jahre abgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
		Die jetzt vorgelegte Planung mit zwei Ausfahrten führe zu gewaltigen Erdbewegungen, die das Landschaftsbild völlig verändere – dies sei insofern bedeutsam, als der Bereich mit seiner Fortführung in Richtung Lustheide von	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmende handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte	Kenntnisnahme

		der Bevölkerung als Naherholung wahrgenommen und genutzt werde.	Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt. Im Bebauungsplanverfahren wurden Begrünungsmaßnahmen erarbeitet, den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern. Die Erholungsfunktion wird an dieser Stelle stark eingeschränkt. Jedoch schließt der weitläufige Königsforst südlich des Plangebiets an.	
		Ein Eingriff sei ausgleichspflichtig und solle räumlich-funktional erfolgen. Daraus folge, dass der wegfallende Wald in der näheren Umgebung wieder aufgeforstet werden müsste. Dies sei mangels verfügbarer Flächen jedoch nicht möglich. Die erforderliche Kompensation sei das Kardinalproblem dieses äußerst problematischen Eingriffs, da das Vorhaben in ökologisch höchst wertvollen Bereichen mit alten Bestandteilen der Heideterrasse erfolgen solle. Bis jetzt lägen keine überzeugenden und fachlich nachvollziehbare Konzepte weder im Stadtgebiet noch in der angrenzenden Umgebung vor. Vor Baugenehmigung und Baubeginn müsse diese Frage abschließend, transparent und nachvollziehbar geklärt sein.	Im Bebauungsplanverfahren wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit internen und externen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Entgegen der ursprünglichen Planung wird der externe Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern auf Waldflächen in Diepeschrath. Der externe Ausgleich erfolgt damit nicht in der näheren Umgebung, aber im gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse).	Teilweise
T07	12.10.2026 12.10.2026	**Bundesfernstraßenamt / Autobahn GmbH** Die Ersteller der Stellungnahme verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 17. Februar 2023 [*Anm.: Stellungnahme zur frühzeitigen FNP/BP-Beteiligung*]. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 17.02.2023</u> *Aus anbaurechtlicher Sicht fordert das Amt, dass die 40-m-Anbauverbotszone sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone der BAB 4 in der Planzeichnung eindeutig dargestellt und entsprechend in der Legende gekennzeichnet werden.*	Die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen werden im nachfolgenden Bebauungsplanentwurf dargestellt.	Ja

		In die Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes sind die Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG, § 9 Abs. Ab. 2 FStrG, § 11 Abs. 2 FStrG, § 33 StVO zu übernehmen.	Hinweise zu Anbaubeschränkung und Anbauverbot sowie zur Errichtung von Werbeanlagen und Zäunen werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Ja
		Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die BAB 4 im betroffenen Abschnitt, AK Köln/Ost – AS Moitzfeld, im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) mit der Einstufung Vordringlicher Bedarf für den 6-streifigen Ausbau vorgesehen sei. Die Realisierung der Feuerwache dürfe keine negativen Auswirkungen auf die Planung des Ausbaus haben. Die Planungen für den Ausbauabschnitt der A4 AK Köln/Ost – AS Moitzfeld habe noch nicht begonnen. Beide Varianten der Stadt Bergisch Gladbach grenzen unmittelbare an die Autobahn und würden bei einer Realisierung zukünftige Maßnahmen an der BAB erheblich erschweren und bereits für die Bestandssituation Beeinträchtigungen hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen. Daher müsse der Absicht der Stadt Bergisch Gladbach widersprochen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Autobahn GmbH und der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Ausnahme vom Anbauverbot entlang des Rather Wegs wurde bereits erteilt.	Kenntnisnahme
		Auf Basis der Abstimmungen und den aktuellen Planunterlagen werden die fachlichen Anforderungen wie folgt präzisiert und ergänzt:		
		Hinsichtlich der Straßenentwässerung sei sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße und schadlose Entwässerung der Landesstraße L 358 durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt gefährdet werde. Auch sei zu gewährleisten, dass das anfallende Niederschlagswasser aus	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, dass die sichere Ableitung bzw. Versickerung von Schmutz- und Niederschlagswasser gewährleistet. Auch im Starkregenfall wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten. Ebenfalls wurde die Entwässerung der L 358 betrachtet, die weiterhin	Ja

		den Flächen der geplanten Alarmausfahrt sowie jegliches sonstige Oberflächen-, Schmutz- oder Abwasser aus dem Plangebiet nicht auf die Verkehrsflächen der L 358 gelange. Zudem dürfe die telematische Infrastruktur der Autobahn GmbH des Bundes durch die Umsetzung der Maßnahme weder beeinträchtigt noch beschädigt werden.	über Straßeneinläufe erfolgen soll. In der weiteren Planung wird die Autobahn GmbH und der Landesbetrieb Straßen NRW eng eingebunden. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt. Die telematische Infrastruktur wird in der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
T08	- -	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW** *Keine erneute Stellungnahme eingegangen.*	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme
T09	27.10.2026 27.10.2026	**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen seien keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodenfunden soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Ein Hinweis wurde in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.	Ja
T10	08.10.2026 08.10.2026	**Landesbetrieb Straßen NRW** Gegen das Vorhaben bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weiteren Prozess sei eine Straßenplanung vorzulegen und abzustimmen. Die Lichtsignalanlage sei im Zuge der Alarmausfahrt umzuplanen. Besonderer Abstimmungsbedarf bestehe aufgrund der Fahrbahnsanierung des Landesbetriebs Straßen.NRW. Es müsse eine verkehrssichere Erschließung des Plangebietes vorgelegt werden.	Der Landesbetrieb Straßen NRW wird in die weitere Verkehrs- und Lichtsignalplanung eingebunden.	Kenntnisnahme